

11.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5672 vom 8. Juli 2021
der Abgeordneten Arndt Klocke, Stefan Engstfeld und Oliver Keymis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14445

Gewässerschutz beim Flughafen Düsseldorf

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Gutachten im Rahmen der Planfeststellungsverfahrens zur Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf haben gezeigt, dass erhebliche Vorschäden im Grundwasser, aber auch im nahen Kittelbach bestehen. Das Grundwasser ist zum Teil erheblich mit Schadstoffen belastet, u.a. durch Einträge von Perfluorierten Tensiden (PFT) oder auch durch Rückstände von Enteisungsmitteln. Das Wasserwerk Kaiserswerth musste aufgrund der PFT-Konzentration geschlossen werden. Die von der Flughafen Düsseldorf Gesellschaft (FDG) bislang ergriffenen Maßnahmen begrenzen bestenfalls Altschäden.

Auch mit dem neuen Planfeststellungsantrag ist keine grundsätzliche Abkehr von der bisher geübten Praxis geplant, das gesamte Oberflächenwasser der Vorfeldflächen in die Abwasserentsorgung des Flughafens einzuleiten.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 5672 mit Schreiben vom 11. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. *Erfolgt eine Beteiligung der mittleren und oberen Wasserbehörden im Planfeststellungsverfahren 2015?*

Im Planfeststellungsverfahren für die Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf wurden neben der zuständigen Stadt Düsseldorf als untere Wasserbehörde auch die Bezirksregierung Düsseldorf sowie das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (obere und oberste Wasserbehörden) und ferner das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Die Beteiligung erfolgte im sog. Scoping-Verfahren nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen, alte Fassung (UVPG NRW a.F.), zur Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung im März 2013 sowie im Rahmen der

Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Frühjahr/Sommer 2016 bzw. 2020.

- 2. Wie stellt die Planfeststellungsbehörde sicher, dass es nicht zu weiteren Verunreinigungen, z.B. durch Rückstände von Enteisungsflüssigkeiten wie Glykol im Grundwasser und im Kittelbach kommt?**
- 3. Wie stellt die Planfeststellungsbehörde sicher, dass die lt. Gutachten im PFV 2015 anzustrebende Verbesserung der Gewässerqualität erreicht werden kann?**

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Planfeststellungsbehörde ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde für die Erteilung einer Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen zuständig, die mit dem beantragten Vorhaben verbunden sind (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). In diesem Zusammenhang sind zuvor alle relevanten Vorgaben und Anforderungen des Wasserrechts zu prüfen und deren Einhaltung – ggf. durch Nebenbestimmungen – sicherzustellen.

- 4. Wie werden die Versiegelungen durch den Bau des Vorfelds West und die beantragten weiteren Flächen quantitativ und qualitativ kompensiert?**

Die mit den Baumaßnahmen auf dem bislang unversiegelten Betriebsgelände des Flughafens Düsseldorf verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und deren natur-schutzfachliche Bewältigung sind nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die Eingriffsregelung zu beurteilen. Die durch ein Vorhaben verursachten Flächenverluste sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, die im jeweiligen Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden.

Die Bewertung des Eingriffs und die Festlegung von Art und Umfang der Kompensation erfolgte im vorliegenden Fall nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

- 5. Wie vertragen sich die Ausbaumaßnahmen am Flughafen Düsseldorf im Bereich Gewässerschutz mit den vertraglichen Festlegungen des Angerlandvergleichs?**

Der Angerland-Vergleich enthält keine für den Gewässerschutz relevanten Bestimmungen.